



## Entgeltordnung für die Verpflegung in Offenen Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Castrop-Rauxel vom 26.04.2018

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) sowie des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.2016 (GV. NRW. S. 1052) und Nr. 8.4 des RdErl. d. MSW v. 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I (BASS 12-63 Nr. 2), hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel in seiner Sitzung am 26.04.2018 folgende Entgeltordnung für die Verpflegung in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich der Stadt Castrop-Rauxel beschlossen:

### § 1

#### Allgemeines

In den Offenen Ganztagschulen im Primarbereich der Stadt Castrop-Rauxel (OGS) besteht für die Kinder die Möglichkeit, an der Mittagsverpflegung teilzunehmen.

Die Teilnahme an der Verpflegung erfolgt nach Abschluss des entsprechenden Vertrages zwischen dem/den Erziehungsberechtigten und der Stadt Castrop-Rauxel, Bereich Schule über die Teilnahme des Kindes an den Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich.

### § 2

#### Verpflegungsentgelt

Für die Teilnahme an der Verpflegung kann nach § 9 Abs. 3 SchulG i.V.m. Nr. 8.4 des RdErl. d. MSW v. 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I (BASS 12-63 Nr. 2) zur Finanzierung des Sach- und Personalkostenaufwandes ein kostendeckendes Entgelt erhoben werden. Die Höhe des Verpflegungsentgelts orientiert sich an den jährlichen Kosten, die insbesondere durch die Bereitstellung und Zubereitung der Verpflegung entstehen (Sach- und Personalkosten).

Im Rahmen der Kalkulation des monatlichen Verpflegungsentgelts wurden die jährlichen Schließungszeiten (z. B. Ferienzeiten, Feiertage) und weitere mögliche Schließungszeiten sowie darüber hinaus auch sonstige Fehlzeiten des Kindes in der OGS berücksichtigt.

### § 3

#### Entgelthöhe

Das Kind nimmt regelmäßig an fünf Tagen in der Woche an der Mittagsverpflegung teil. Das zu zahlende Entgelt für die Verpflegung beträgt ab dem 01.08.2018 monatlich 64,00 Euro.

Sofern für das Kind ein Antrag auf einen Zuschuss zum Mittagessen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket gestellt und bewilligt wurde, ermäßigt sich das monatliche Entgelt entsprechend.

### § 4

#### Umfang der Zahlungspflicht, Fälligkeit

Die Pflicht zur Entrichtung eines Entgeltes entsteht mit dem 1. Tag des Monats, in dem das Kind nach dem Vertrag über die Teilnahme des Kindes an den Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich verbindlich zu einer Mittagsverpflegung angemeldet wurde. Das Entgelt ist für die Monate August bis Juni zu entrichten. Für den Monat Juli wird kein Entgelt erhoben.

Die Zahlungspflicht endet mit der schriftlichen Kündigung des Vertrages über die Teilnahme des Kindes an den Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich. Die Zahlungspflicht endet spätestens mit dem Verlassen der Schule.

Fehlzeiten des Kindes führen grundsätzlich nicht zu einem Entfallen der Zahlungspflicht.

Das Verpflegungsentgelt ist zum 15. Tag des jeweiligen Monats im Voraus fällig und ist von dem/den Erziehungsberechtigten zu entrichten. Mehrere Erziehungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

### § 5

#### Erstattungen

Eine Erstattung des Verpflegungsentgelts ist erst ab dem 30. aufeinanderfolgenden Abwesenheitstag aufgrund einer Erkrankung des Kindes möglich. Erstattet werden maximal 50 % des Verpflegungsentgelts. Erstattungen werden nur auf Antrag unter Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attests vorgenommen.

### § 6

#### Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Castrop-Rauxel, den 27. April 2018

Stadt Castrop-Rauxel

Der Bürgermeister

R. K r a v a n j a

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) Die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) Der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) Der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 27. April 2018

Der Bürgermeister

R. K r a v a n j a

## Entgeltordnung für die Verpflegung in Kindertageseinrichtungen der Stadt Castrop-Rauxel vom 26.04.2018

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) sowie des § 23 Abs. 4 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW. 2007 S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2017 (GV. NRW. S. 834), hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel in seiner Sitzung am 26.04.2018 folgende Entgeltordnung für die Verpflegung in Kindertageseinrichtungen der Stadt Castrop-Rauxel beschlossen:

### § 1

#### Allgemeines

In den städtischen Kindertageseinrichtungen besteht für die Kinder die Möglichkeit an der Verpflegung teilzunehmen.

Die Teilnahme an der Verpflegung erfolgt nach Abschluss des entsprechenden Betreuungsvertrages zwischen dem/den Erziehungsberechtigten und dem Fachbereich Kinderförderung der Stadt Castrop-Rauxel.

### § 2

#### Verpflegungsentgelt

Für die Teilnahme an der Verpflegung kann nach § 23 Abs. 4 KiBiz NRW zur Finanzierung des Sach- und Personalkostenaufwandes ein kostendeckendes Entgelt erhoben werden. Die Höhe des Verpflegungsentgelts orientiert sich an den jährlichen Kosten, die insbesondere durch die Bereitstellung und Zubereitung der Verpflegung entstehen (Sach- und Personalkosten).

Im Rahmen der Kalkulation des monatlichen Verpflegungsentgelts wurden die jährlichen Schließungszeiten (z. B. Ferienzeiten, Feiertage) sowie darüber hinaus auch sonstige Abwesenheitszeiten des Kindes in der Kindertageseinrichtung berücksichtigt.

### § 3

#### Entgelthöhe

Das Kind nimmt im Rahmen der vereinbarten Betreuungszeiten regelmäßig an der Verpflegung teil. Das zu zahlende Entgelt für die volle Verpflegung beträgt ab dem 01.08.2018 monatlich 60,00 Euro.

Bei entsprechenden kürzeren Betreuungszeiten beträgt das zu zahlende Entgelt für das Frühstück ab dem 01.08.2018 monatlich 20,- €.

Sofern für das Kind ein Antrag auf einen Zuschuss zur Verpflegung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket gestellt und bewilligt wurde, ermäßigt sich das monatliche Entgelt entsprechend.

### § 4

#### Umfang der Zahlungspflicht, Fälligkeit

Die Pflicht zu Entrichtung eines Entgeltes entsteht mit dem 1. Tag des Monats, in dem das Kind nach dem Betreuungsvertrag verbindlich

angemeldet wurde. Das Entgelt ist über das gesamte Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07.) hinweg zu entrichten.

Die Zahlungspflicht endet mit der schriftlichen Kündigung des Betreuungsvertrages. Die Zahlungspflicht endet spätestens mit dem Verlassen der Kindertageseinrichtung.

Fehlzeiten des Kindes führen grundsätzlich nicht zu einem Entfallen der Zahlungspflicht.

Das Verpflegungsentgelt ist zum 15. Tag des jeweiligen Monats im Voraus fällig und ist von dem/den Erziehungsberechtigten zu entrichten. Mehrere Erziehungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

### § 5

#### Erstattungen

Eine Erstattung des Verpflegungsentgelts ist erst ab dem 30. aufeinanderfolgenden Abwesenheitstag des Kindes möglich. Erstattet werden maximal 50 % des Verpflegungsentgelts. Erstattungen werden nur auf Antrag vorgenommen. Der Abwesenheitsgrund ist durch entsprechende Nachweise (insbesondere ärztliche Atteste) zu belegen.

### § 6

#### Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Castrop-Rauxel, den 27. April 2018

R. K r a v a n j a

Bürgermeister

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 27. April 2018

Der Bürgermeister

R. K r a v a n j a

## Erste Änderungssatzung vom 15. Mai 2018 zur Gebührensatzung für das Standesamt der Stadt Castrop-Rauxel vom 3. Dezember 2012

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14 Juli 1994, den §§ 1 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969, des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. August 1999, sowie der Tarifstelle 5 b der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 03. Julie 2001 in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel in seiner Sitzung am 26.04.2018 folgende Gebührensatzung beschlossen:

### Artikel 1

Die Gebührentarife zu § 2 der Gebührensatzung für das Standesamt der Stadt Castrop-Rauxel erhalten folgende Fassung:

### Gebührentarife zu § 2 der Gebührensatzung für Leistungen des Standesamtes Castrop-Rauxel

#### 1. Beurkundungen

- |       |  |  |
|-------|--|--|
| 1.1   | Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie einer Geburt nach §§ 34 bis 36 PStG  | <b>108,00 EUR</b>                              |
| 1.2   | Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalles nach § 36 PStG  | <b>108,00 EUR</b>                              |
| 1.3   | Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges bzw. einer Personenstandsurkunde aus einem Personenstandsregister oder -buch  | <b>14,00 EUR</b>                               |
| 1.4   | Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird | <b>50 %<br/>Tarifstelle 1.3 =<br/>7,00 EUR</b> |
| 1.5   | Auskunft oder Einsichtnahme  |  |
| 1.5.1 | Personenstandsregister   | <b>6,00 EUR</b>                                |
| 1.5.2 | Sammelakte   | <b>24,00 EUR</b>                               |
| 1.6   | Suche eines Eintrages oder Vorgangs, wenn hierfür zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, je nach Arbeitsaufwand   |  |
| 1.6.1 | bis 30 Minuten   | <b>25,00 EUR</b>                               |
| 1.6.2 | bis 60 Minuten   | <b>50,00 EUR</b>                               |
| 1.6.3 | über 60 Minuten  | <b>75,00 EUR</b>                               |
| 1.7   | Namensänderungen   |  |
| 1.7.1 | Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften   | <b>23,00 EUR</b>                               |
| 1.7.2 | Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung   | <b>10,00 EUR</b>                               |
| 1.8   | Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung  | <b>23,00 EUR</b>                               |
| 1.9   | Bescheinigung über die Rückstellung der Beurkundung eines Sterbefalles   | <b>10,00 EUR</b>                               |

#### 2. Eheschließungen

- |     |  |                  |
|-----|--|------------------|
| 2.1 | Prüfung der Ehevoraussetzungen bzw. Anmeldung der Eheschließung oder Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses - deutsches und ausländisches Recht - | <b>59,00 EUR</b> |
|-----|--|------------------|

- |     |  |                   |
|-----|--|-------------------|
| 2.2 | Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt   | <b>81,00 EUR</b>  |
| 2.3 | Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Verlobten, der nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt  | <b>59,00 EUR</b>  |
| 2.4 | Vornahme der Eheschließung außerhalb der Kernarbeitszeiten an einem Ambiente-Trauort (= außerhalb des Rathauses)   | <b>200,00 EUR</b> |
| 2.5 | Vornahme der Eheschließung während der Kernarbeitszeiten aber außerhalb des Standesamtes (=Ambiente-Trauort) (sog. Servicepauschale)   | <b>30,00 EUR</b>  |
| 2.6 | Vornahme der Eheschließung außerhalb der Kernarbeitszeiten im Trauzimmer des Rathauses   | <b>100,00 EUR</b> |
| 2.7 | Aufnahme eines Antrags für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung (im Rahmen der Beurkundung eines Personenstandsfalles) | <b>108,00 EUR</b> |

#### 3. Sonstige Personenstandsangelegenheiten

- |     |  |                   |
|-----|--|-------------------|
| 3.1 | Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch Landesjustizverwaltung (außerhalb einer Beurkundung) | <b>130,00 EUR</b> |
| 3.2 | Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie  | <b>15,00 EUR</b>  |

### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die Erste Änderungssatzung zur Gebührensatzung für das Standesamt der Stadt Castrop-Rauxel wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 15. Mai 2018

R. K r a v a n j a

Bürgermeister

---

**Impressum**

Herausgeber:

Stadt Castrop-Rauxel - Der Bürgermeister -

Redaktion:

Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
(verantw. Maresa Hilleringmann)

Anschrift:

Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel,  
Tel. 02305 / 106-2219, Fax 02305 / 106-2204,  
E-Mail [pressediens@castrop-rauxel.de](mailto:pressediens@castrop-rauxel.de)

Druck:

Informationstechnik und zentrale Dienste

**Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 28.05.2018**

Das Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel erscheint in der Regel jeweils zum 5. und 20. eines Monats und bei Bedarf.

Die Sammlung der Amtsblätter steht auf der Internetseite [www.castrop-rauxel.de](http://www.castrop-rauxel.de) unter der Rubrik „Bürgerservice, Politik und Verwaltung“, „Verwaltung“ zum Abruf bereit. Interessenten können sich hier auch für ein Abonnement der zukünftigen Ausgaben registrieren lassen. Die Zustellung erfolgt dann nach Erscheinen kostenlos per E-Mail.

Zur Einsichtnahme steht das Amtsblatt außerdem im Rathaus (Eingang C / Forum-Ebene) zur Verfügung - sowohl am Informations- und Leseplatz vor den Sitzungsräumen 4 und 5 als auch im Schaukasten.

Blinde und sehbehinderte Menschen, die an einem Verwaltungsverfahren beteiligt sind, haben nach dem Blindengleichstellungsgesetz das Recht, Dokumente zu dem Verfahren in einer für sie wahrnehmbaren Form zu erhalten. Weitere Auskünfte hierzu erteilt die Redaktion.

---